



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152

Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4

Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.gv.at

K U N D M A C H U N G

001/2024

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.02.2024 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bürgermeister Patrik Wolf, Bgm.Stv. Bruno Falch, GR Maximilian Falch, GV Manuela Falch-Ruetz, GR Ernst Gapp, GR Marco Jordan, GR Manfred Matt, GR Mag. Hartwig Röck, GV Anton Scherl, GR Marika Tschiederer, GR Dominik Zangerle, GR Carina Krismer

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg nimmt den Bericht von Substanzverwalter Bgm. Patrik Wolf über die Abschlüsse des Wirtschaftsjahres 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaften Pettneu und Schnann zur Kenntnis.
- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die Änderung der Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 12.2.2024 für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit folgende Satzung beschlossen:

1. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Die für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft, die Errichtung und Betrieb des Lichtwellenleiternetzes sowie die Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung bestimmten Einrichtungen der Gemeinde werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

2. Aufgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- 2.1 Der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben die der Gemeinde obliegenden Aufgaben in nachstehenden Bereichen wahrzunehmen: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Errichtung und Betrieb des Lichtwellenleiternetzes sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung;
- 2.2 Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.
- 2.3 Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Verkaufserlöse

zu decken. Die Produktionskosten und Verkaufserlöse sind nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 – ESVG 2010 - zu ermitteln.

3. Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

3.1 Der Bürgermeister leitet den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

3.1.1 Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung des Betriebes. Er kann die Geschäftsführung des Betriebes Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenden Geschäfte nach seinen Anordnungen zu besorgen.

3.1.2 Dem Gemeinderat ist die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Überwachung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.

3.1.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde nach außen, sofern die Vertretung nach außen nicht gemäß § 55 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) übertragen wurde. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Betriebes durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

3.1.4 Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für den Betrieb und im Betrieb tätigen Gemeindebediensteten zu.

3.2 Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, und vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im Voranschlag für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit festgesetzten Mittelverwendungen im Einzelfall überschreiten.

3.3 Für die Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) sinngemäß.

3.4 Der Gemeinderat kann einen Ausschuss für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 lit. c der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) einrichten. Der Gemeinderat setzt die Anzahl der

Ausschussmitglieder fest. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der TGO.

4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 4.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.
- 4.2 Der Rechnungsabschluss hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 18 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu enthalten.
- 4.3 Für das Sachanlagevermögen ist ein vollständiges Anlagenverzeichnis zu führen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierte Abschreibung, der laufende Abschreibungsbetrag sowie die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Buchwert) dargestellt werden. Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- 4.4 Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Kostenkalkulation umfassen.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende „Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 12.02.2024

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig nachstehende Baulärm-Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg,

mit der

bestimmte Einschränkungen bei Bautätigkeiten

vorgeschrieben werden

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 12.02.2024 aufgrund der Bestimmungen des § 40 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBL 44/2022 idGF, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im Gemeindegebiet, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden, sowie für Baustellen, deren Zufahrt durch besiedeltes Gebiet führt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) **Baulärm** ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen einschließlich der Einrichtung und der Räumung von Baustellen sowie durch den Transport zu und Abtransport von Baustellen verursacht wird.
- (2) Als **Wintersaison** ist jeweils der Zeitraum vom **15. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich Ostermontag des darauffolgenden Jahres** anzusehen.

§ 3 – Wintersaison

Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Wintersaison untersagt.

§ 4 – Strafbestimmungen

- (1) Wer Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, in der Wintersaison

durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,00 (Euro dreitausendsechshundert) zu bestrafen.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden strafbaren Handlung bildet.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Pettneu am Arlberg, am 12.02.2024

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg

betreffend

die Festlegung von

Parkverbots-

und

Kurzparkzonen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat im eigenen Wirkungsbereich mit Beschluss vom 12.02.2024 gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) und 94d StVO 1960 und nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 94f StVO 1960 im Interesse und zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Dorfstraße der Gemeinde Pettneu am Arlberg sowie im Ortsteil Schnann samt Kurzparkzonen-Regelung betreffend Parkflächen westlich unterhalb der Kirche Pettneu und nördlich des neuen Gemeindehauses sowie im Bereich Schnanner Platzli und östlich der Kirche Schnann folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Zonen Parkverbot Dorfstraße Pettneu

- a) Für nachgenannte Straßenabschnitte an der rechten Fahrbahn-Seite der Dorfstraße der Gemeinde Pettneu am Arlberg, beginnend beim Wohngebäude Pettneu 156 an der westlichen Dorfeinfahrt, gilt ein generelles Parkverbot:

	Vorschrifts- zeichen	Zusatz- tafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
1	Parkverbot	Anfang + Ausgenommen Ladetätigkeit	X: 389,72 / Y: 223223,15	westl. Dorfeinfahrt – gegenüber Lichtmasten
2	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 506,09 / Y: 223208,84	Kirchenmauer – östl. Eck bei Standort Winter- Bushaltestelle
2a	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 629,59 / Y: 223247,73	bei VS Pettneu an westlich platzier- ten Lichtmasten
3	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 729,51 / Y: 223298,2	westlich der Ab- fahrt westlich der RBO
3a	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 778,83 / Y: 223346,35	bestehendes Park- verbot von Stadel- wand entfernen und an Zaun (3. Säule von Westen) mon- tieren
4	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 837,88 / Y: 223362,01	nörtl. Wohnhaus Pettneu 77a
5	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 899,58 / Y: 223379,48	bei Hydrant östlich der Abfahrt zum Wohnhaus der Fami- lie Götsch
6	Parkverbot	Ende + Ausgenommen Ladetätigkeit Ende	X: 1047,80 / Y: 223413,34	nörtl. Kapelle St. Sebastian – bei Straßenmauerbeginn

- b) Für nachgenannte Straßenabschnitte an der rechten Fahrbahn-Seite der Dorfstraße der Gemeinde Pettneu am Arlberg, beginnend südlich des Wohnhauses Pettneu 55 an der östlichen Dorfeinfahrt, gilt ein generelles Parkverbot:

	Vorschrifts- zeichen	Zusatz- tafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
7	Parkverbot	Anfang + Ausgenommen Ladetätigkeit	X: 1071,67 / Y: 223424,56	östl. Dorfeinfahrt – bei bestehender Tafel
8	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 874,08 / Y: 223380,32	östl. von altem Lampacher-Haus – von wo aus der Zaun gerade ver- läuft
8a	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 889,39 / Y: 223394,20	bei „Geigers Anger“ in Richtung Garage Widmann
9	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 770,76 / Y: 223347,07	östlich von Lokal Fredl's Stadl

10	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 661,62/ Y: 223267,36	beim Brunnen östlich von M-Preis
11	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 624,56 / Y: 223253,46	westl. M-Preis gegenüber Tafel bei VS
12	Parkverbot	Pfeil ↔ (re + li)	X: 448,45 / Y: 223224,15	auf Straßenmauer gegenüber Imbiss Harry
12a	Parkverbot	Pfeil ← (li) + Gilt beidseitig	X: 491,94 / Y: 223227,65	Östlich vom alten Gemeindehaus – auf Höhe der An- schlagtafeln
13	Parkverbot	Ende + Ausgenommen Ladetätigkeit Ende	X: 390,03 / Y: 223231,35	Bei Lichtmasten westlich von Pizze- ria Pettneu 154

§ 2

Festlegung Nachtparkverbot im Bereich Parkplatz Fußballplatz Pettneu

Für den Parkplatz beim Fußballplatz Pettneu gilt ein generelles Nachtparkverbot:

Vorschrifts- zeichen	Zusatztafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
Parkverbot	22:00 – 08:00 Uhr	X: -29,00 / Y: 222951,00 und X: -42,88 / Y: 222905,87	östl. Zufahrt zum Parkplatz beim Fuß- ballplatz und Mitte Abgrenzungszaun zum Fußballplatz

§ 3

Festlegung von Kurzparkzonen im Bereich Kirche Pettneu und neues Gemeindehaus Pettneu

- a) Der Parkplatz unterhalb (westlich) der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt Pettneu gilt als Kurzparkzone, wobei auf dem Vorschriftszeichen „Kurzparkzone“ gleichzeitig auch anzubringen ist:

Mit Parkscheibe
08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Vorschrifts-zeichen	Zusatz- tafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
Kurzparkzone	Parkdauer 3 Stunden	X: 441,37 / Y: 223196,89	Einfahrt zum Parkplatz unter- halb der Pfarrkir- che Maria Him- melfahrt

- b) Der Parkplatz oberhalb (nördlich) des neuen Gemeindehauses der Gemeinde Pettneu am Arlberg, somit alle die 3 Parkebenen, gilt als Kurzparkzone, wobei auf den jeweiligen Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ für jede Parkebene gleichzeitig auch anzubringen ist:

Mit Parkscheibe
08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

	Vorschrifts- zeichen	Zusatztafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
1	Kurzparkzone	Parkdauer 3 Stunden	X: 497,33 / Y: 223266,34	Einfahrt zu Park- deck 1 (gleichzei- tig Einfahrt zu Wohnhaus Pett- neu 148) mit 4 E- Ladestationen
2	Kurzparkzone	Parkdauer 3 Stunden	X: 494,96 / Y: 223279,92	Einfahrt zu Park- deck 2
3	Kurzparkzone	Parkdauer 3 Stunden	X: 499,06 / Y: 223297,11	Einfahrt zu Park- deck 3

§ 4

Festlegung der Zonen Parkverbot Schnann

Für die nachbenannten Straßenabschnitte in Schnann, beginnend beim Schnanner Platzli in nördliche Richtung entlang des Schnanner Baches in Richtung „Bichl“ sowie beim Umkehrplatz östlich der Brücke über den Schnanner Bach am „Bichl“ gilt ein generelles Parkverbot:

	Vorschrifts- zeichen	Zusatztafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
1	Parkverbot	Anfang	X: 3567,88 / Y: 223910,03	mittig der Garten- mauer im südwest- lichen Bereich des Gst 2551
		Pfeil ← (li) + Gilt beidseitig		
2	Parkverbot		X: 3570,05 / Y: 223909,71	Beim Umkehrplatz am „Bichl“ orogra- fisch links der obo- ren Brücke über den Schnanner Bach

§ 5

Festlegung Nachtparkverbot im Bereich 1. Riefe, Schnann

Für den Parkplatz bei der 1. Riefe in Schnann südlich der Gemeindestraße gilt ein generelles Nachtparkverbot:

Vorschrifts- zeichen	Zusatztafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
Parkverbot	22:00 – 08:00 Uhr	X: 4229,49 / Y: 223621,2	Parkplatz südlich der Gemeindestraße nach Flirsch im Be- reich 1. Riefe bei Abzweigung landw. Wirtschaftsweg in südliche Richtung

§ 6

Festlegung von Kurzparkzonen im Bereich Schnanner Platzli und Parkplatz Kirche Schnann

- a) Das "Schnanner Platzli" zwischen dem früheren Feuerwehrgebäude in Schnann und westlich der im südlichen Bereich des Grundstücks 2551 errichteten Gartenmauer gilt als Kurzparkzone, wobei auf dem Vorschriftszeichen „Kurzparkzone“ gleichzeitig auch anzubringen ist:

Mit Parkscheibe
08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Vorschrifts- zeichen	Zusatz- tafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
Kurzparkzone	Parkdauer 3 Stunden	X: 3562,61 / Y: 223700,1	westlich des südlich des Wohngebäudes Schnann 33 liegen- den Gartens

- b) Der Parkplatz östlich der Pfarrkirche zum hl. Rochus, Schnann, bei welchem der erste und westlichste KFZ-Abstellplatz reserviert ist für den jeweiligen in Schnann wirkenden Seelsorger, gilt als Kurzparkzone, wobei auf dem Vorschriftszeichen „Kurzparkzone“ gleichzeitig auch anzubringen ist:

Mit Parkscheibe
08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Vorschrifts- zeichen	Zusatz- tafeln	Kundmachungs- standort	örtl. Beschrei- bung
Kurzparkzone	Parkdauer 3 Stunden	X: 3626,95 / Y: 223709,84	östlich der Pfarrkir- che zum hl. Rochus, Schnann

§ 7

Kundmachung

Gemäß § 44 Abs. (1) StVO 1960 erfolgt die Kundmachung durch die Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a) Z. 13a und 13d StVO 1960 „Parken verboten“ und „Kurzparkzone“ einschließlich der oben genannten entsprechenden Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960; diese Verordnungen treten mit Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen in Kraft.

Allfällige, dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen treten mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft, insbesondere:

- 1) Punkt I. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 17.12.1987, Zahl II-8632/4-86,
- 2) das mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1999 verordnete Halte- und Parkverbot nordseitig auf der Pettneuer Dorfstraße, beginnend von der westlichen Grundgrenze „Geigers Anger“ in Richtung Osten bis zur Einmündung in die Landesstraße Stanzertalstraße L68 zur Gänze,
- 3) das mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2013 verordnete Parkverbot von Kraftfahrzeugen auf einer Teilfläche des Gst 3382 (Platz zwischen Raiffeisenbank Oberland-Reutte eGen, Filiale Pettneu, und Hotel Schwarzer Adler) vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres, zur Gänze.

Pettneu am Arlberg, am 12.02.2024

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Vertrag mit den Herren Gröbner Ewald, wohnhaft 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 92/Top 3 und Gröbner Christian, wohnhaft 6580 St. Anton am Arlberg, Kirchgasse 15, abzuschließen. Dieser Vertrag ist vom Bürgermeister und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.
- 6 Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig** gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 20.10.2023, Zahl PET/22005/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die von RA Dr. Markus Kostner erstellte Ergänzung zum bestehenden Raumordnungsvertrag mit Herrn Seck Andreas, 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 174a, abzuschließen. Diese Vertragsergänzung ist vom Bürgermeister und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.
- 8 Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

Bürgermeister

Patrik Wolf

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 13.02.2024

Abgenommen am: 28.02.2024